

Name der Gesellschaft
Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
アーヘン = デュッセルドルフ鉄道会社(政府との契約)

認可年月日
1850.03.04.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.151-157.

ファイル名
18500304ADEG_A.pdf

(Nr. 3239.) Allerhöchste Bestätigungs = Urkunde, betreffend die Statut = Aenderungen, welche durch die mit der Aachen = Düsseldorf und der Ruhrort = Crefeld = Kreis Gladbacher Eisenbahn = Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem mit der Aachen = Düsseldorf und der Ruhrort = Crefeld = Kreis Gladbacher Eisenbahn = Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten // September 1849. die anliegenden Verträge abgeschlossen worden, durch welche die Statuten beider Gesellschaften theilweise abgeändert werden, wollen Wir diesen Aenderungen mit Bezug auf Artikel 23. des Statuts der Aachen = Düsseldorf Eisenbahn = Gesellschaft (Gesetz = Sammlung für 1846. S. 404. ff.) und auf Artikel 24. der Statuten der Ruhrort = Crefeld = Kreis Gladbacher Eisenbahn = Gesellschaft (Gesetz = Sammlung für 1847. S. 46. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. von Rabe. Simons.

V e r t r a g

mit der Aachen=Düsseldorfer Eisenbahn=Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober=Finanzrath Mellin

und

dem Geheimen Finanzrath von der Reck,
als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten,

dem Geheimen Finanzrath Seydel,
als Vertreter des Finanzministeriums,

dem Geheimen Justizrath von Bernuth,
als Vertreter des Justizministeriums.

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Aachen=Düsseldorfer Eisenbahn=Gesellschaft,
und zwar:

Seitens der Direktion:

dem Vorsitzenden der Direktion, Kaufmann N. C. Strom aus
Aachen und

dem Direktions=Mitgliede, Geheimen Regierungsrath Arndts aus
Düsseldorf;

Seitens der Aktionäre

dem Rechtsanwalt Lewald aus Berlin

andererseits,

wurde heute, nachdem die eben genannten Bevollmächtigten der Aachen=Düsseldorfer Eisenbahn=Gesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General=Versammlung vom 10. August 1849. und das Protokoll über die Sitzung der Direktion der Aachen=Düsseldorfer Eisenbahn=Gesellschaft vom 10. August 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten,

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats=Behörden,

nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 21. August 1846. (Gesetz=Sammlung für 1846. S. 404.) konzeffionirten Aachen=Düsseldorfer Eisenbahn=Gesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionären gegenüber eine Zinsgarantie zum Satze von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden

- 1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;
- 2) sodann wird behufs der Bildung eines Reserve-Fonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage ein Prozent des Anlage-Kapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfnis kann dieser Betrag angemessen erhöht werden.
- 3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht sieben Thaler für jede Aktie zu zweihundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschoffen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 16.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über $3\frac{1}{2}$ Prozent aufkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zins-cupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Auslosung zum Nennwerthe zu dienen. Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staates über.

§. 7.

Im Falle der Ausloosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu erwählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgelooften Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelooften Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgelooften Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesamten Zubehör, dem Reservefonds und sämtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion“ von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über. Insbesondere hat die Direktion auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Dieselbe leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der
von

von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büroaufkosten u. s. w.) werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gewählt werden, welche an Orten, die von der Bahn berührt werden, oder wenigstens in der Nähe derselben belegen sind, ihren Wohnsitz haben müssen.

Aus demselben Orte dürfen nicht mehr als höchstens zwei Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Deputation, wie auch die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden. Die zuerst Gewählten sollen bis zu Ende August 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter.

Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaiger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, des Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten.

Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, Diäten von drei Rthlr. und soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bauausführung, und sodann jährlich in der ersten Hälfte des

folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der ausscheidenden Mitglieder dieser Deputation zu bewirken und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von vier Millionen Thalern zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionären eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen, der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionäre sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

4 1/2 % *an Juli* §. 14.

Die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent verzinst werden; die Zinsen werden auf die späteren Einzahlungen jährlich in Anrechnung gebracht.

§. 15.

Auf den Wunsch der Aktionäre können die Quittungsbogen künftig über den Betrag der Aktien, also je über 200 Thaler, ausgestellt werden. Auch sollen die Aktionäre die Befugniß haben, die einzelnen Aktien sofort voll einzuzahlen.

Sie erhalten alsdann Aktien ausgehändigt, welche bis zum 1. Juli 1852. (§. 14.) mit 4 Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit 3½ Prozent halbjährlich verzinst werden.

§. 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerthes sämtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die betreffenden, im §. 7. dieses Vertrages für die Auslösung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des un-

unterm 25. August 1846. Allerhöchst genehmigten Statuts nebst dessen Nach-
trage werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.
Berlin, den 29. September 1849.

(Unterschriften.)
